

Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Benutzung des Tiergartens und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Tiergartensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält den Tiergarten als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Begriff „Tiergarten“ im Sinne dieser Satzung umfasst nicht nur die Tierbestände und Tiergehege, sondern auch das gesamte Tiergartengelände nebst den dazugehörigen Verwaltungseinrichtungen.
Sein Zweck besteht in der Bildung und Erziehung breiter Bevölkerungsschichten auf naturkundlichem Gebiet, speziell der Tiergartenbiologie und der Zoologie, ebenso in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie in der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume.
- (2) Der Tiergarten wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Der Tiergarten ist zur Aufnahme aufgefundenen Tiere nicht verpflichtet, sofern eine solche Verpflichtung nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarung besteht.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Um die Gemeinnützigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, zu erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tiergarten“ der Stadt Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der zoologischen Einrichtung.
- (2) Der BgA „Tiergarten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Tiergarten“.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Tiergarten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Delitzsch zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gebührentatbestände, -sätze und -befreiungen

- (1) Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Stadt Delitzsch abhängig vom Benutzungszeitraum, Alter und von besonderen, in der Person begründeten Umständen Benutzungsgebühren nach den in der Anlage 1 bestimmten Gebührensätzen.
- (2) Von der Gebührenerhebung sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. zweimal jährlich Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch im Rahmen der Kinderbetreuung unabhängig vom Träger der Einrichtung, in der Tagespflege und die sie begleitenden notwendigen Aufsichtspersonen (Montag bis Freitag),
 3. Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses oder Familienpasses der Stadt Delitzsch nach dessen Vorlage gemäß den zahlenmäßig aufgeführten Freieintritten,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, denen ein Tiergartenbesuch ohne Begleitung nicht möglich ist (mit amtlicher Feststellung im Schwerbehindertenausweis),
 5. Mitglieder des Fördervereins des Tiergartens.
- (3) Aus besonderem Anlass kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Dies sind z. B. Kongresse, Tagungen, Ausstellungseröffnungen, Vorträge, Präsentationen.
- (4) Bei Marketingaktionen der Stadt Delitzsch mit Dritten können Gebührenerlässe je Marketingaktion gewährt werden.

§ 4

Zahlungspflichtige

- (1) Wer den Tiergarten besucht oder seine Dienstleistungen nutzt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Dienstleistungen i. S. der Buchstaben C und D der Gebührentabelle (Anlage 1) bestellt und nicht angenommen, kann ein Aufwandsersatz bis zur Hälfte des Gebührensatzes für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Tiergartengeländes. Sie wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig. Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (2) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Nutzungszeitraumes unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- (3) Dienstleistungen gem. Buchstabe C und D der Gebührentabelle (Anlage 1) sind gesondert zu beantragen. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Bei diesen Dienstleistungen wird die Gebühr mit Bestätigung der Reservierung fällig.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden jahreszeitabhängig festgelegt und durch Anschlag am Eingang bekannt gemacht. Aufgrund besonderer Umstände wie z. B. Havarien, Wetterwarnlagen o.ä. können die Öffnungszeiten des Tiergartens durch die Tiergartenleitung kurzfristig verändert werden. Diese werden durch Anschlag am Eingang bekannt gemacht.
- (2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Tiergarten nicht gestattet.

§ 7

Verhalten im Tiergarten

- (1) Weisungen des Tiergartenpersonals zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Tiergarten und zum Schutz der Tiere sowie den Regeln der Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, kann durch das Personal des Tiergartens aus dem Tiergarten verwiesen werden. Die Eintrittsgebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Personen unter 14 Jahren durch eine erwachsene und geeignete Begleitperson beaufsichtigt werden.
- (4) Fahrräder, Roller, Rollschuhe jeglicher Art, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- und Tonwiedergabegeräte sowie Tierfutter dürfen nicht in den Tiergarten mitgenommen werden.
- (5) Das Betreten der Wirtschaftshöfe des Tiergartens ist nicht gestattet.

§ 8

Mitführen von Hunden und anderen Haustieren

Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht in den Tiergarten mitgenommen werden. Das gilt ebenso für andere Haustiere.

§ 9

Verhalten gegenüber Tieren

- (1) Die Tiere dürfen nicht verschreckt, geneckt, belästigt oder gequält werden.
- (2) Das Füttern der Tiere ist grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist die ausdrücklich gestattete Fütterung von Tieren durch Futter, welches an den bereitgestellten Futterautomaten oder an der Tiergartenkasse erworben werden kann.
- (3) Mitgebrachtes Tierfutter, das für die Tiere bestimmt sein soll, ist am Eingang abzugeben.

§ 10

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Auf dem Tiergartengelände darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen den Tiergarten nicht besuchen und können des Geländes verwiesen werden.

- (2) Der Tiergarten, seine Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Im Tiergarten ist insbesondere untersagt:
1. das Betreten von Tiergehegen (ausgenommen ausdrücklich gekennzeichnete, begehbare Tiergehege), Pflanzbeeten und Grünflächen,
 2. das Übersteigen oder Überklettern von Absperrungen und Einfriedungen sowie das Abweichen von den Wegen,
 3. die Beschädigung von Tiergehegen und Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen,
 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Erwachsene,
 5. das Betteln in jeglicher Form,
 6. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
 7. die Verunreinigung von Einrichtungen des Tiergartens z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 8. das Werfen von Gegenständen in die Tierbehausungen und -gehege sowie Wasserbecken und -gräben,
 9. das Lärmen in jeglicher Form.
- (4) Im Tiergarten ist ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung untersagt:
1. das Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern sowie das Radfahren,
 2. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken,
 3. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 4. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 11

Hausrecht und Hausverbot

- (1) Die Leitung des Tiergartens übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Tiergartens übertragen und allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt trotz Mahnungen:
1. im Tiergarten mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen,
- können aus dem Tiergarten verwiesen werden.
- (3) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Tiergartens für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 4 Abs.1 SächsGemO kann mit Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 8 Hunde und/oder andere Haustiere im Tiergarten mit sich führt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere verschreckt, neckt, belästigt oder quält,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere füttert,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Tiergehege, Pflanzbeete oder Grünflächen betritt,
 5. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 von den Wegen abweicht, Absperrungen oder Einfriedungen übersteigt oder überklettert,
 6. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 die Tiergehege oder Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt,
 7. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 unberechtigt die Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen benutzt,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 bettelt,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 Einrichtungen des Tiergartens verunreinigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 8 Gegenstände in die Tierbehausungen, -gehege, Wasserbecken und -gräben wirft,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 9 lärmt,
 13. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 124 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 4 Abs.1 SächsGemO kann mit Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € belegt werden, wer ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung vorsätzlich
1. entgegen § 10 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie Rad fährt,
 2. entgegen § 10 Abs. 4 Nr. 2, 3 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 3. entgegen § 10 Abs. 4 Nr. 4 Musikdarbietungen jeglicher Art durchführt.

Die Beschäftigten des Tiergartens sind berechtigt, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Personalien der betreffenden Person festzustellen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzung des Tiergartens einschließlich dessen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, haftet für die dadurch entstehenden Schäden.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Benutzung des Tiergartens und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25. November 2010 (Tiergartensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. April 2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 10. Mai 2013, außer Kraft.

Anlage**Benutzungsgebühren****A) Tageskarten**

(berechtigten zur einmaligen Benutzung am Lösungstag, nicht übertragbar)

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 5,00 € |
| 2. Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 € |
| 3. Schülerinnen, Schüler und Studierende nach Vorlage des Ausweises sowie Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertengrad von mindestens 80 % bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises | 3,00 € |
| 4. Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu vier eigenen Kindern bzw. Enkelkindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Nachweis) | 12,00 € |

B) Jahreskarten

(berechtigt personengebunden zur Benutzung für die Dauer eines Jahres nach Erwerb, nicht übertragbar)

- | | |
|---|----------|
| 1. Erwachsene | 40,00 € |
| 2. Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 20,00 € |
| 3. Schülerinnen, Schüler und Studierende nach Vorlage des Ausweises sowie Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertengrad von mindestens 80 % bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises | 30,00 € |
| 4. Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu vier eigenen Kindern bzw. Enkelkindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Nachweis) | 100,00 € |

C) Führungen

Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich zur Benutzungsgebühr 75,00 €

D) Besondere Dienstleistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Betreute Geburtstage mit altersgerechter/individuell abgestimmter Führung, Tierkontakt, Blick hinter die Kulissen, Möglichkeiten zum Füttern ausgewählter Tiere, Dauer bis zu 2 Std. für Gruppen von bis zu 15 Personen | 100,00 € |
| 2. Zooschul-Material (Rallye, Quiz, Mitmachbögen, Bastelmaterial inkl. Auflösung usw.) für Schulklassen, Ferienspiele usw. für Gruppen von bis zu 30 Personen | 15,00 € |

Fallen mehrere Ermäßigungsgründe zusammen, so wird die günstigere Benutzungsgebühr erhoben.